

Dezember 2016

## Position der LGU zum Windenergieprojekt And/Ans

Auf der Anhöhe And/Ans im Kanton Graubünden an der Grenze zur Gemeinde Balzers klären die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), die Bürgergenossenschaft Balzers (BGB), und die Solargenossenschaft Liechtenstein (SGL) derzeit die Machbarkeit eines Windparks mit zwei oder drei Windenergieanlagen (WEA) ab. Details zur Vorgeschichte, Ergebnisse von Windmessungen und aktuellem Planungsstand stellt die Planungsgruppe auf ihrer [Projekt-Homepage](#) zur Verfügung.

Als Umweltorganisation befürwortet die LGU einen raschen Ausstieg aus der Nutzung der Atomkraft und fossiler Energieträger zur Energiegewinnung. Die Energiewende ist wichtig, weil die CO<sub>2</sub>-intensive Energiewirtschaft (Strom, Wärme, Mobilität) für einen grossen Teil der menschengemachten globalen Erwärmung verantwortlich ist. Zu einer solchen Energiewende gehört neben der deutlichen Reduktion unseres Energieverbrauchs (Effizienz und Suffizienz) auch ein Ausbau der erneuerbaren Energie und insbesondere eine Förderung sogenannter neuer erneuerbarer Energieträger wie Sonne und Wind.

Ob die LGU ein Windkraftprojekt als umweltverträglich beurteilt, entscheidet sie erst, wenn alle Fakten auf dem Tisch liegen und gründlich geprüft wurden. Die LGU befürwortet, dass das Projekt eine Chance bekommt und ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchlaufen kann. Für den Fall, dass das Projekt diese nächste Planungsstufe erreicht, wird es ein UVP-Verfahren nach Schweizer Gesetzgebung geben, da die WEAs auf Schweizer Hoheitsgebiet zu liegen kommen. Weil sich das Projekt aber vor allem auf Liechtenstein (Balzers) auswirken würde, muss ein sogenanntes grenzübergreifendes Verfahren stattfinden.

Ein Windkraftprojekt gilt für die LGU dann als umweltverträglich, wenn:

- der Umweltbericht von ausgewiesenen Fachpersonen erstellt wurde und alle eingereichten Unterlagen vollständig und in ihren Ausführungen transparent sind.
- die ökologische Auswirkungen umfassend, insbesondere die Gefahren für die Biodiversität, erhoben und beschrieben wurden.
- die Landschaftsverträglichkeit von Experten bewertet wurde.
- Lärm- und Schallemissionen sich unterhalb der zugelassenen Grenzwerte bewegen.
- die Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung eingehalten ist.
- sich alle schädlichen Umweltauswirkungen durch entsprechende Massnahmen verhindern oder auf ein verträgliches Mass minimieren lassen.
- allfällige Massnahmen zur Minderung schädlicher Auswirkungen definiert wurden.
- für temporäre und dauerhafte Verluste von Naturwerten wie beispielsweise Rodungen, wurden ausreichende Ersatzmassnahmen festgelegt.